

5.5b

**Studienreglement
für den Masterstudiengang
Fachdidaktik Textiles und Technisches Gestalten – Design**

(StudR FD TTG-D)¹

vom 13. Juni 2017 (Stand am 1. August 2023)

Der Schulrat der Pädagogischen Hochschule,

gestützt auf Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG)²,

beschliesst:

1. Allgemeines

Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Dieses Studienreglement regelt den von der Pädagogischen Hochschule unter Beteiligung der Berner Fachhochschule (BFH) durchgeführten Masterstudiengang Fachdidaktik Textiles und Technisches Gestalten – Design (TTG-D).

² Für nicht an der Pädagogischen Hochschule absolvierte Studienanteile gilt das Recht der jeweiligen anderen Hochschule, namentlich dasjenige der BFH.

Studienziele

Art. 2 ¹ Das Ziel des Masterstudiengangs Fachdidaktik TTG-D ist es, den Studierenden Kompetenzen für die Tätigkeit in Lehre, Forschung und Entwicklung in den Bereichen Textiles und Technisches Gestalten sowie Design zu vermitteln.

² Der Studiengang befähigt die Studierenden insbesondere dazu,

- a* auf aktuellen fachwissenschaftlichen und -didaktischen Erkenntnissen basierende Vermittlungsarbeit zu entwickeln, zu planen, durchzuführen und zu evaluieren,
- b* in den Bereichen Textiles und Technisches Gestalten sowie Design in Forschung und Entwicklung tätig zu sein,
- c* eine akademische Zusatzqualifikation, namentlich in Form eines Doktorats, zu erlangen.

Zuständigkeiten

Art. 3 ¹ Für die Durchführung des Masterstudiengangs Fachdidaktik TTG-D ist die Leiterin oder der Leiter des Fachdidaktikzentrums (FDZ) als Studiengangsleiterin oder Studiengangsleiter verantwortlich.³

² Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter erfüllt folgende Aufgaben:⁴

- a* Sie oder er erlässt den Studienplan sowie die Wegleitung gemäss Artikel 36.⁴
- b* Sie oder er entscheidet über die Festlegung von Auflagen und Bedingungen sowie über die Anerkennung von Leistungen und Kompetenzen.⁴

¹ Kurztitel eingefügt am 14. 1. 2020.

² BSG 436.91

³ Fassung vom 18. 1. 2022.

⁴ Fassung vom 14. 1. 2020.

- c Sie oder er entscheidet über Gesuche um Verlängerung der maximalen Studiendauer sowie Beurlaubungsgesuche.¹
- d Sie oder er entscheidet in den in Artikel 22 Absatz 3 aufgeführten Fällen über das Vorliegen wichtiger Gründe.
- e Sie oder er teilt die Ergebnisse von Leistungsnachweisen mit bzw. eröffnet diese.¹
- f Sie oder er verfügt Ausschlüsse vom Studium aufgrund des Nichtbestehens von Leistungsnachweisen oder gestützt auf Artikel 9 Absatz 3.²

³ Die Studienleitung besteht aus von der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter bestimmten Dozierenden des Fachbereichs Textiles und Technisches Gestalten. Die Studienleitung unterstützt die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter in der Durchführung des Studiengangs und erfüllt dabei insbesondere folgende Aufgaben:

- a Sie koordiniert das Lehrangebot.
- b Sie ist für die Studienberatung zuständig.
- c Sie organisiert die Prüfungen.

⁴ Die Studienleitung erfüllt überdies alle übrigen Aufgaben in Zusammenhang mit der Durchführung des Studiengangs, wenn und soweit für deren Erfüllung keine andere Stelle zuständig ist.

Art. 4 und 5 ...³

Anerkennung von
Leistungen und
Kompetenzen⁴

Art. 6 ¹ Erfolgreich absolvierte und für die Erlangung des Studienabschlusses relevante formale Bildungsleistungen werden angemessen angerechnet.

² Berufserfahrung als Hochschuldozentin oder Hochschuldozent in den Bereichen Textiles und Technisches Gestalten oder Design kann berücksichtigt werden.⁵

³ An den Masterstudiengang Fachdidaktik TTG-D dürfen maximal 45 ECTS-Punkte angerechnet werden, davon maximal 15 ECTS-Punkte aufgrund von Berufserfahrung. An die Masterarbeit werden keine Leistungen oder Kompetenzen angerechnet.⁶

⁴ ...⁷

Immatrikulation und
Gebührenpflicht

Art. 7 Die Studierenden des Masterstudiengangs Fachdidaktik TTG-D sind ausschliesslich an der Pädagogischen Hochschule immatrikuliert und gebührenpflichtig.

Studienbeginn

Art. 8 ¹ Studienanfängerinnen und Studienanfänger beginnen das Studium im Herbstsemester.

² Auf Gesuch hin kann das Studium auch im Frühjahrssemester begonnen werden.

Studiendauer
1. Grundsätze

Art. 9 ¹ Die Regelstudiendauer beträgt im Vollzeitstudium vier Semester.

² Die maximale Studiendauer beträgt zehn Semester.⁸

¹ Fassung vom 18. 1. 2022.

² Eingefügt am 14. 1. 2020, Fassung vom 18. 1. 2022.

³ Aufgehoben am 29. 3. 2022.

⁴ Fassung vom 11. 6. 2019.

⁵ Eingefügt am 11. 6. 2019.

⁶ Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2, Fassung vom 14. 1. 2020.

⁷ Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 3, aufgehoben am 18. 1. 2022.

⁸ Fassung vom 29. 3. 2022.

³ Wer die maximale Studiendauer überschreitet, wird vom Studium ausgeschlossen und von Amtes wegen exmatrikuliert. Vorbehalten bleibt Artikel 10.

2. Verlängerung

Art. 10 ¹ Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann auf Gesuch hin eine Verlängerung der maximalen Studiendauer gewährt werden.¹

² Als wichtige Gründe gelten namentlich:

- a* Erwerbstätigkeit,
- b* Schwangerschaft, Kinderbetreuung, Betreuung erkrankter Angehöriger,
- c* Krankheit oder Unfall,
- d* Militär-, Zivil- oder Schutzdienst,
- e* auswärtige Studienaufenthalte, die nicht anrechenbar sind,
- f* Erwerb zusätzlicher studienbezogener Voraussetzungen.

³ Eine Verlängerung der maximalen Studiendauer ist spätestens während des letzten Semesters der maximalen Studiendauer zu beantragen. Das Zentrum für Fachdidaktik TTG-D und die Services Aus- und Weiterbildung orientieren auf ihren Internetseiten über den Verfahrensablauf.²

⁴ ...³

Studienabschluss

Art. 11 Das Studium wird mit dem «Master of Arts PHBern in Fachdidaktik Textiles und Technisches Gestalten – Design (TTG-D)» abgeschlossen.

Studienplan

Art. 12 ¹ Der Studienplan wird von der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter erlassen sowie von der Rektorin oder dem Rektor genehmigt.

² Er enthält namentlich die Modulkarten gemäss Artikel 15.

³ Er regelt überdies die Einzelheiten in denjenigen Bereichen, in denen dieses Studienreglement es vorsieht.

2. Grundsätze des Studiums

2.1 Module und Lehrveranstaltungen

Grundsätze

Art. 13 ¹ Der Masterstudiengang Fachdidaktik TTG-D ist in Module gegliedert.

² Ein Modul besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen und/oder aus einem oder mehreren Praktika und kann über den Verlauf eines oder mehrerer Semester sowie in zeitlichen Blöcken angeboten werden.

³ Der Studienplan orientiert über die möglichen Studienschwerpunkte.

Lehrveranstaltungsarten und -formen

Art. 14 ¹ Lehrveranstaltungen sind entweder Pflicht- oder Wahlveranstaltungen.

² Pflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die für den Abschluss des Studiums obligatorisch absolviert werden müssen.

³ Wahlveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die zu einer Gruppe von Lehrveranstaltungen gehören, aus denen eine oder mehrere obligatorisch ausgewählt werden müssen.

⁴ Eine Lehrveranstaltung wird als Vorlesung, als Vorlesung mit Seminar, als Vorlesung mit Übung, als Seminar, als Übung oder als Kolloquium durchgeführt.¹

¹ Fassung vom 14. 1. 2020.

² Fassung vom 17. 1. 2023.

³ Aufgehoben am 18. 1. 2022.

Modulkarten	Art. 15 Der Studienplan enthält eine Beschreibung der Module in Form von Modulkarten. Diese geben nebst dem Modulnamen Auskunft über <i>a</i> den Inhalt des Moduls und die Modulteile,¹ <i>b</i> ...² <i>c</i> ...² <i>d</i> allfällige Voraussetzungen für den Besuch des Moduls oder einzelner Lehrveranstaltungen oder für die Zulassung zu einzelnen Prüfungen, <i>e</i> die zu erreichenden Kompetenzen, <i>f</i> die Zahl der ECTS-Punkte, die in dem Modul zu erwerben sind, <i>g</i> ...² <i>h</i> die Form und die Bewertung der einzelnen Leistungsnachweise.
-------------	---

2.2 Bemessung der Studienleistungen

Grundsätze	Art. 16 ¹ Die Studienleistungen, die im Masterstudiengang Fachdidaktik TTG-D zu erbringen sind, werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen. ² Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. ³ Die ECTS-Punkte werden aufgrund des durchschnittlichen gesamten Arbeitsaufwands der Studierenden bemessen. Dazu gehören namentlich <i>a</i> die Kontaktstunden im Rahmen von Lehrveranstaltungen, <i>b</i> die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, <i>c</i> das Selbststudium, <i>d</i> die Prüfungsvorbereitung, <i>e</i> das Erbringen von Leistungsnachweisen.
Studienumfang	Art. 17 ¹ Der Masterstudiengang Fachdidaktik TTG-D umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte. ² 30 ECTS-Punkte entfallen auf die Masterarbeit. ³ Das Nähere regelt der Studienplan.
Vergabe von ECTS-Punkten	Art. 18 ECTS-Punkte werden nur für Studienleistungen vergeben, die mindestens mit der Note 4 oder mit dem Prädikat «erfüllt» bewertet wurden.

3. Leistungsnachweise

3.1 Allgemeines

Begriff und Formen	Art. 19 ¹ Leistungsnachweise sind bewertete Studienleistungen. ² Sie werden in folgenden Formen erbracht: <i>a</i> Prüfungen, <i>b</i> Modularbeiten, <i>c</i> Masterarbeit.
Bewertung 1. Formen	Art. 20 ¹ Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt mit Noten oder mit den Prädikaten «erfüllt» bzw. «nicht erfüllt». ² Benotete Leistungsnachweise werden nach folgender Notenskala bewertet: 6 ausgezeichnet 5.5 sehr gut

¹ Fassung vom 29. 3. 2022.

² Aufgehoben am 29. 3. 2022.

- 5 gut
- 4.5 befriedigend
- 4 ausreichend
- 3 ungenügend
- 2 stark ungenügend

³ Bilden mehrere Studienleistungen zusammen eine benotete Gesamtleistung, entspricht die Gesamtnote dem gerundeten Durchschnitt der gewichteten Einzelbewertungen. Werte zwischen 4 und 6 werden ab x.25 und x.75 auf die nächste halbe oder ganze Note aufgerundet. Werte unter 4 werden ab 2.5 auf die Note 3 auf- bzw. abgerundet. Werte unter 2.5 werden auf die Note 2 abgerundet.¹

⁴ Der Studienplan kann vorsehen, dass einzelne oder sämtliche Studienleistungen, die Bestandteil einer Gesamtleistung sind, bestanden werden müssen, ansonsten die Gesamtleistung ohne weiteres als nicht bestanden gilt.¹

2. Modalitäten

Art. 21² Für jeden Leistungsnachweis erstellen die zuständigen Dozierenden innert 30 Tagen nach dessen Erbringung eine schriftliche Bewertung zuhanden der Studienleitung. Vorbehalten bleibt Artikel 38 Absätze 3 und 4.

Zulassung,
Abmeldung, Abbruch,
Nichterscheinen sowie
Nichteinhalten des
Abgabetermins

Art. 22 ¹ Zu einer Prüfung wird zugelassen, wer für diese angemeldet ist sowie allfällige weitere im Studienplan enthaltene Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

² Abmeldungen müssen schriftlich und bis spätestens fünf Arbeitstage vor der Prüfung bei der Studienleitung erfolgen.

³ Wer ohne Vorliegen wichtiger Gründe, namentlich Unfall, Krankheit oder Todesfall in der Familie bzw. naher Angehöriger,

a sich nicht rechtzeitig von einer Prüfung abmeldet,

b eine Prüfung abbricht,

c zu einer Prüfung ohne Abmeldung nicht erscheint oder

d eine Modularbeit oder die Masterarbeit nicht innert der hierfür festgelegten Abgabefrist einreicht,

erhält für den betreffenden Leistungsnachweis die Note 2 bzw. das Prädikat «nicht erfüllt».

⁴ Der Nachweis des Vorliegens wichtiger Gründe ist unverzüglich zu erbringen, namentlich durch Vorlage eines Arztzeugnisses.

⁵ ...³

Leistungsüberblick

Art. 23⁴ Ein individueller elektronischer Leistungsüberblick gibt Auskunft über die Ergebnisse der Leistungsnachweise, die absolvierten Module und Lehrveranstaltungen sowie die pro bestandenem Modul erworbenen ECTS-Punkte. Er wird grundsätzlich fortlaufend aktualisiert.

Akteneinsicht und
-vernichtung

Art. 24 ¹ Die Möglichkeit der Studierenden, in die Unterlagen eigener Leistungsnachweise Einsicht zu nehmen, ist bis drei Monate nach der Mitteilung des im betreffenden Modul erzielten Ergebnisses gewährleistet.

² Ein Jahr nach Ablauf dieser Frist werden die Unterlagen vernichtet, sofern die für das betreffende Modul erfolgte Leistungsbewertung nicht Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens oder einer Wiedererwägung geworden ist. Vorbehalten bleibt Artikel 42.

¹ Fassung vom 14. 1. 2020.

² Fassung vom 29. 3. 2022.

³ Aufgehoben am 18. 1. 2022.

⁴ Fassung vom 18. 1. 2022.

Wiederholbarkeit	Art. 25 Bestandene Leistungsnachweise können nicht wiederholt oder überarbeitet werden.
1. Bei Bestehen	
2. Bei Nichtbestehen	Art. 26 ¹ Nicht bestandene Leistungsnachweise können einmal wiederholt oder überarbeitet werden. ² Wurde eine aus mehreren Leistungsnachweisen bestehende Gesamtleistung nicht bestanden, sind nur die nicht bestandenen Leistungsnachweise zu wiederholen. Der Studienplan kann Ausnahmen vorsehen.¹ ³ Die Wiederholung eines Leistungsnachweises hat in der gleichen Form zu erfolgen wie der nicht bestandene Leistungsnachweis. ⁴ Wer einen im Rahmen einer Pflichtveranstaltung zu erbringenden Leistungsnachweis auch beim zweiten Versuch nicht besteht, wird vom Studium ausgeschlossen und von Amtes wegen exmatrikuliert.¹ ⁵ Wer einen im Rahmen einer Wahlveranstaltung zu erbringenden Leistungsnachweis auch beim zweiten Versuch nicht besteht, kann einmal auf eine andere Wahlveranstaltung ausweichen und hat dann wiederum zwei Versuche, um den entsprechenden Leistungsnachweis zu bestehen. Bleibt erneut auch der zweite Versuch erfolglos, gilt Absatz 4 sinngemäss.² ⁶ Für den Fall, dass ein im Rahmen einer Wahlveranstaltung zu erbringender Leistungsnachweis auch beim zweiten Versuch nicht bestanden wird, gilt Absatz 4 sinngemäss, wenn von der Ausweichmöglichkeit gemäss Absatz 5 Satz 1 bereits Gebrauch gemacht wurde.³
Sprache	Art. 27 Leistungsnachweise werden grundsätzlich auf Deutsch erbracht.
Hilfsmittel	Art. 28 Allenfalls erlaubte Hilfsmittel werden durch die Dozierenden bestimmt und den Studierenden in geeigneter Form bekanntgegeben.
Unredlichkeit	Art. 29 ⁴ Wer das Ergebnis eines Leistungsnachweises mit unredlichen Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, erhält für diesen die Note 2 bzw. das Prädikat «nicht erfüllt». Im Übrigen gelten die Artikel 90 bis 93 der Verordnung vom 16. November 2022 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV) ⁵ .
3.2 Prüfungen	
Gegenstand, Form und Dauer	Art. 30 ¹ Prüfungen beziehen sich jeweils auf ein Modul oder auf eine oder mehrere Lehrveranstaltungen. ² Sie werden schriftlich oder mündlich durchgeführt. ³ Schriftliche Prüfungen dauern zwischen 60 und 180 Minuten und mündliche Prüfungen 15, 30 oder 45 Minuten.
Gruppenprüfungen	Art. 31 Mündliche Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden; eine Prüfungsgruppe besteht aus maximal drei Personen. Die Prüfungsdauer wird entsprechend verlängert.
Organisation und Inhalt	Art. 32 ¹ Für die Organisation der Prüfungen ist die Studienleitung verantwortlich.

¹ Fassung vom 14. 1. 2020.

² Fassung vom 29. 3. 2022.

³ Eingelegt am 29. 3. 2022.

⁴ Fassung vom 17. 1. 2023.

⁵ BSG 436.911

² Für den Inhalt und die Abnahme der Prüfungen sind die Dozierenden verantwortlich.

³ Jede im Studienplan vorgesehene Prüfung wird mindestens einmal pro Jahr durchgeführt.

Beisitz und Protokoll

Art. 33 ¹ Bei mündlichen Prüfungen ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer aus dem Kreis der Dozierenden oder Assistierenden anwesend.

² Mit dem schriftlichen Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten kann eine weitere Fachperson beigezogen werden.

³ Die Beisitzerin oder der Beisitzer führt Protokoll und überwacht das Prüfungsgeschehen. Mit dem schriftlichen Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten kann in Ergänzung des oder anstelle eines Protokolls eine Ton- oder Tonaufnahme der Prüfung erstellt werden.

⁴ Im Anschluss an die Prüfung wird das Protokoll bzw. der verwendete Datenträger zu den Prüfungsunterlagen gelegt.

3.3 Modularbeiten

Art. 34 ¹ Leistungsnachweise in Form von Modularbeiten sind namentlich schriftliche oder praktische Arbeiten, Präsentationen, Referate oder Veranstaltungsprotokolle.

² Die Dozierenden können deren Erbringung in Form von Gemeinschaftsarbeiten vorsehen bzw. gestatten.

3.4 Masterarbeit

Form, Thema und Ziele

Art. 35 ¹ Die Masterarbeit ist eine schriftliche Arbeit oder ein sonstiges Produkt, dessen Konzeption, Entwicklung und Entstehung schriftlich dokumentiert wird.

² Der Studienplan kann vorsehen, dass die Masterarbeit präsentiert werden muss.¹

³ Die Studierenden wählen das Thema der Masterarbeit in Absprache mit einer Dozentin oder einem Dozenten oder aufgrund der Ausschreibung einer Dozentin oder eines Dozenten bezogen auf einen Aspekt des Studiums.²

⁴ Der Studienplan gibt Auskunft über die Ziele der Masterarbeit.

Wegleitung

Art. 36¹ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter erlässt eine Wegleitung zu den formalen Anforderungen, zum Aufbau sowie zu den Beurteilungskriterien der Masterarbeit.

Gemeinschaftsarbeit

Art. 37 ¹ Die Masterarbeit kann als Gemeinschaftsarbeit verfasst werden.

² Bei einer Gemeinschaftsarbeit müssen die Anteile der einzelnen Verfasserinnen und Verfasser klar unterscheidbar sein und je den Umfang einer Einzelarbeit aufweisen.

Betreuung und
Bewertung

Art. 38 ¹ Die Masterarbeit wird von zwei Dozierenden betreut und bewertet, von denen mindestens eine Person an der Pädagogischen Hochschule als Dozentin oder Dozent angestellt ist.¹

² Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt mit Noten.

¹ Fassung vom 14. 1. 2020.

² Fassung vom 11. 6. 2019.

³ Für jede Masterarbeit erstellen die Dozierenden innert 30 Tagen nach deren Einreichung oder allfälliger Präsentation eine schriftlich begründete Bewertung zuhanden der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters.

⁴ ...¹

Selbstständigkeits-
erklärung

Art. 39 Der Masterarbeit ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, die besagt, dass die Arbeit selbstständig und ohne unerlaubte Mithilfe verfasst wurde und dass keine anderen als die angegebenen Quellen verwendet wurden.

Art. 40 ...¹

Wiederholung

Art. 41 Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal überarbeitet oder zu einem anderen Thema neu verfasst werden.

Archivierung

Art. 42 ¹ Ein Exemplar jeder Masterarbeit wird durch die Pädagogische Hochschule archiviert.

² Die elektronische Archivierung ist zulässig.

4. Gebühren²

Art. 43² ¹ Die Prüfungsgebühren betragen 50 Franken pro Semester und bis zur Exmatrikulation maximal 500 Franken.

² Für ausländische Studierende ohne Niederlassungsbewilligung beträgt die kostendeckende Studiengebühr gemäss Artikel 79 Absatz 2 PHV 10'000 Franken pro Semester.

5. Diplomierung

Anmeldung

Art. 44 ¹ Nach Abschluss des Masterstudiengangs Fachdidaktik TTG-D sowie der Erfüllung allfälliger Auflagen melden sich die Studierenden bei den Services Aus- und Weiterbildung zur Diplomierung an.³

² Die Anmeldung hat nach dem Herbstsemester bis spätestens Ende März und nach dem Frühjahrssemester bis spätestens Ende September zu erfolgen.

Urkunden

Art. 45 ¹ Die Pädagogische Hochschule erteilt für den Abschluss des Masterstudiengangs Fachdidaktik TTG-D ein Masterdiplom, ein Diplomzeugnis und einen Diplomzusatz (Diploma Supplement).

² Auf der Diplomurkunde werden der Titel gemäss Artikel 11 und das Thema der Masterarbeit aufgeführt.

³ Das Diplomzeugnis gibt Auskunft über

- a* die Bewertung der einzelnen Module und Lehrveranstaltungen,
- b* das Thema und die Bewertung der Masterarbeit,
- c* die in den einzelnen Modulen und für die Masterarbeit erworbenen ECTS-Punkte.

⁴ Der Diplomzusatz enthält Angaben zur Inhaberin oder zum Inhaber der Diplomurkunde, zur Art, zu den Anforderungen und zu den Inhalten des Studiums sowie zum Status des Abschlusses und zu dessen Einordnung ins nationale Bildungssystem. Er wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

¹ Aufgehoben am 14. 1. 2020.

² Fassung vom 13. 6. 2023.

³ Fassung vom 29. 3. 2022.

6. Schlussbestimmung

Art. 46 Dieses Studienreglement tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Bern, 13. Juni 2017
Der Schulrat der Pädagogischen Hochschule

Martin Fischer, Präsident

Bern, 23. Juni 2017
Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern

Bernhard Pulver, Regierungspräsident

Anhang

Änderungen

11. 6. 2019 Genehmigt am 24. 6. 2019, in Kraft getreten am 1. 8. 2019.

14. 1. 2020 Genehmigt am 27. 1. 2020, in Kraft getreten am 1. 2. 2020.

II.

Übergangsbestimmung

Artikel 43 in der Fassung vom 14. Januar 2020 kommt ab der Anmelde- und Immatrikulationsverlängerungsperiode für das Herbstsemester 2020 zur Anwendung. Studierenden, die ihr Studium im Frühjahrssemester 2020 oder vorher beginnen bzw. begonnen haben, werden die bereits bezahlten Prüfungsgebühren an den Maximalbetrag von 500 Franken angerechnet.

18. 1. 2022 Genehmigt am 31. 1. 2022, in Kraft getreten am 1. 2. 2022.

29. 3. 2022 Genehmigt am 3. 5. 2022, in Kraft getreten am 1. 2. 2022.

17. 1. 2023 Genehmigt am 31. 1. 2023, in Kraft getreten am 1. 2. 2023.

13. 6. 2023 Genehmigt am 29. 6. 2023, in Kraft getreten am 1. 8. 2023.